

Merkblatt

Subventionsbedingungen für Bodenverbesserungen

1. Rechtsgrundlagen

Die Beiträge unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem/der

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29.04.1998 (Stand am 01.01.2019)
- Strukturverbesserungsverordnung des Bundes (SVV) vom 07.12.1998 (Stand am 01.01.2019)
- Verordnung des Bundes über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) vom 26.11.2003 (Stand am 01.01.2019)
- Kantonalen Landwirtschaftsgesetz (KLwG) vom 12.09.1995 (Stand 01.01.2019)
- Kantonalen Landwirtschaftsverordnung (KLwV) vom 03.11.1998 (Stand 01.06.2015)
- Richtlinie für die Unterstützung von Strukturverbesserungen vom 22.10.2002 (Stand 01.01.2016)

Weitere

- Verordnung über die Grundeigentümer-Beiträge an öffentliche Werke (Perimeterverordnung), Stand 01.01.2014
- Kantonalen Strassengesetz vom 21.03.1995 (Stand 01.01.2019)
- Kantonalen Strassenverordnung vom 19.01.1996 (Stand 01.01.2018)
- Kantonalen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (öBG) vom 19.10.1998 inkl. Anhang und der dazu gehörenden Verordnung (öBV) vom 07.12.1998
- Kantonalen Weggesetz (WegG) vom 23.10.1990 (Stand 01.01.2014)
- Kantonalen Wasserbaugesetz (WBG) vom 30.01.1979 (Stand 01.06.2013)

2. Zusicherung / Nicht beitragsberechtigte Kosten

Die Bauherrschaft unterstellt sich diesen Vorschriften und den Subventionsbedingungen. Nicht beitragsberechtigte Kosten werden vorgängig von den Anlagekosten abgezogen. Der Kantons- und Bundesbeitrag wird nur anhand der beitragsberechtigten Kosten berechnet.

3. Annahmeerklärung

Die Bauherrschaft hat nach Empfang der Beitragszusicherung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (nachfolgend "lawa" genannt) eine schriftliche Erklärung (Annahmeerklärung) zuzustellen, wonach sie die Beiträge und die daran geknüpften Bedingungen anerkennt. Mit der Annahme der Bundes- und Kantonsbeiträge und der Anerkennung der Bedingungen und Auflagen ist die Bauherrschaft verpflichtet, das Unternehmen vorschriftsgemäss und nach den Vorgaben der Dienststelle lawa (Ausführungsrichtlinien, Merkblätter etc.) durchzuführen und das Werk zu unterhalten. Die Dienststelle lawa lässt die aus dem Gesetz und den Subventionsbedingungen sich ergebenden Anmerkungen nach der Abstimmungsversammlung bzw. nach Eingang der Annahmeerklärung im Grundbuch eintragen. Die Bauherrschaft erklärt sich damit einverstanden.

4. Planung / Projektierung / Bauleitung

Die Bauherrschaft hat im Einvernehmen mit der Dienststelle lawa eine Fachperson mit der Planung und Projektierung, mit der Ausübung der Bauleitung und der Aufstellung der Abrechnung zu beauftragen.

5. Submission

Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sind nach dem Gesetz und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (öBG, öBV) auszuschreiben und zu vergeben. Die Gemeinde erstellt die Zuschlagsverfügung. Der Dienststelle lawa sind Kopien der Zuschlagsverfügungen zuzustellen.

6. Werkvertrag

Die Bauherrschaft schliesst mit den Unternehmern einen Werkvertrag ab. Die gültige Offerte ist dem Vertragsformular (Vertragsmantel) beizuheften. Bei der Dienststelle lawa kann der Werkvertragsmantel als Vorlage bezogen werden.

Teuerungszuschläge, die nach dem vertraglich festgesetzten Ausführungstermin eintreten, werden nicht anerkannt.

7. Arbeitsbeginn

Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben darf mit den Bauarbeiten erst 30 Tage nach Zustellung der Zusicherung über die Beitragsleistungen und nach Ablauf der Beschwerdefrist (20 Tage) der Baubewilligung begonnen werden.

Die Beitragszusicherung allein gilt nicht als Baubewilligung. **Ohne Bewilligung resp. ohne vorliegende Zusicherung begonnene Arbeiten werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.** Beginn und Ende der Arbeiten sowie Arbeitsunterbrüche sind der Dienststelle lawa schriftlich zu melden.

8. Ausführung

Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Für Änderungen ist vorgängig die Zustimmung der Dienststelle lawa einzuholen. Die Ausführungsrichtlinien, Merkblätter und Weisungen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald sind verbindlich. Bei ungenügender Qualität behält sich die Dienststelle lawa Kürzungen der Subventionszahlungen vor. Allfällige Massnahmen sind vor der Ausführung in Absprache mit der Dienststelle lawa zu definieren.

9. Mehrkosten, Kostenüberschreitung

Grundsätzlich ist die Dienststelle lawa periodisch über den Kostenstand zu informieren. Mehrkosten sind der Dienststelle lawa sofort zu melden. Bei Überschreitungen des der Beitragszusicherung zugrunde liegenden Voranschlags können sich Bund und Kanton an der Bezahlung der Mehrkosten auf entsprechendes Gesuch hin beteiligen, wenn

- a) die Mehrkosten auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind
- b) zudem das Eintreten der die Mehrkosten verursachenden Umstände unverzüglich schriftlich mit den notwendigen Unterlagen und Kostenberechnungen der Dienststelle lawa gemeldet wurde,
- c) Teuerungen nach den Weisungen der Dienststelle lawa ausgewiesen werden. Bei Pauschalsubventionierung ist jede Nachsubvention ausgeschlossen.

10. Auszahlung der Beiträge

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Verzögert sich die Auszahlung der zugesicherten Beiträge, so wird ausdrücklich festgestellt und anerkannt, dass Bund und Kanton die ausstehenden Beiträge nicht zu verzinsen haben. Teilzahlungen erfolgen in der Regel auf Grund von Kostenschätzungen der ausgewiesenen subventionsberechtigten Baukosten, welche von der Bauleitung zu unterzeichnen sind.

11. Honorarrechnungen

Honorarrechnungen sind vor der Bezahlung der Dienststelle lawa zum Visum zu unterbreiten.

12. Schlussabrechnung

Der Schlussabrechnung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) die Originalbelege quittiert
- b) die Kostenzusammenstellung
- c) der Ausführungs- und Schlussbericht
- d) Plan der ausgeführten Werke
- e) bei Pauschalsubventionen genügt anstelle der Originalbelege eine schriftliche Bestätigung der Bauherrschaft, dass alle Rechnungen Dritter bezahlt sind.

Die Originalbelege (Rechnungen) müssen nummeriert und mit einem Prüfungsvermerk des Bauleiters versehen sein. Für Eigenleistungen (Arbeiten, Fahren, Lieferungen) sind Ausweise beizubringen, aus denen die Art, die Menge und der Zeitpunkt der Eigenleistung hervorgehen (Lohnlisten). Die Positionen der Rechnungen sollen mit jenen der Offerte und des Voranschlags übereinstimmen. Die für die Berechnung der Beiträge nicht in Frage kommenden Kosten sind in der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft des Bundes vom 7. Dezember 1998 aufgeführt.

13. Unterhalt / Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht

Die mit öffentlichen Mitteln verbesserten Werke sind zweckmässig zu bewirtschaften und die erstellten baulichen Anlagen sind sachgemäss zu unterhalten. Die Bauherrschaft anerkennt, dass das eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bei grober Vernachlässigung der Bewirtschaftungs- oder Unterhaltungspflicht die geleisteten Bundes- und Kantonsbeiträge zurückfordern kann. Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechtes. Die Bauherrschaft anerkennt, dass dem Kanton das Recht zusteht, die Kantonsbeiträge ebenfalls zurückzufordern, wenn einer der in Art. 37 ff. SVV Bund genannten, für die Rückforderung der Bundesbeiträge massgebenden Gründe vorliegt.

14. Regelung des Unterhalts

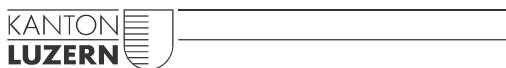
Jede Genossenschaft hat vor Abschluss des Unternehmens den Unterhalt zu regeln. Im Speziellen ist ein Unterhaltsfonds auszuscheiden und ein Unterhaltsreglement aufzustellen, das der Genehmigung der Dienststelle lawa unterliegt.

15. Oberaufsicht

Bau und Unterhalt der Werke stehen unter der Oberaufsicht der Dienststelle lawa.

16. Recht zur Akteneinsicht / Auskunftserteilung

Die Dienststelle lawa kann von der Bauherrschaft Aufschluss verlangen über die Finanzierung der Anlagen und die Inanspruchnahme der verschiedenen Kredite. Sie kann auch Einblick in das betreffende Rechnungswesen nehmen. Das gleiche Recht steht der kantonalen Finanzkontrolle (kant. Finanzkontrollgesetz § 21) und den vergleichbaren Stellen des Bundes zu.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Ländliche Entwicklung
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa Feb 2019